

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Hammer Straße 26c
48153 Münster

☎ 02501 264238-1
✉ quest@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**

für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Büren - „Windpark Oberholz“

1. Revision

bearbeitet von:

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe

Nina Ebbing, M. Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz

Münster, 13. April 2026

in Auftrag gegeben von:

RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Altenberger Straße 1a
50668 Köln

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anhang	
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Gesetzliche und planerische Grundlagen	2
1.2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	4
1.3 Datengrundlage	6
1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums	6
2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens	9
2.1 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen	9
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse	10
2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
3 Bestand und Bewertung der Vorkommen	14
3.1 Fledermäuse	14
3.1.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	14
3.1.2 Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV	14
3.1.3 Angaben für das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder bei Düren“ nach LANUV (2025c)	15
3.1.4 Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang)	15
3.1.5 Fazit	15
3.2 Vögel	15
3.2.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	15
3.2.2 Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV	16
3.2.3 Abfrage des Energieatlas NRW	16
3.2.4 Angaben für das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder bei Düren“ nach LANUV (2025c)	17
3.2.5 Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang)	17
3.2.6 Daten der Biologischen Station	18
3.2.7 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023	20
3.2.8 Fazit	22

3.3	Weitere planungsrelevanten Arten	26
3.3.1	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	26
3.3.2	Reptilien	26
3.3.3	Amphibien.....	26
3.3.4	Insekten und Mollusken.....	26
3.3.5	Farn- und Blütenpflanzen und Flechten	27
4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	28
4.1	Fledermäuse.....	28
4.1.1	Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	29
4.1.2	Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	30
4.1.3	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	30
4.2	Vögel	31
4.2.1	Abschichtung der Arten, die im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK aufgeführt sind	32
4.2.2	Baubedingte Auswirkungen	38
4.2.3	Anlagebedingte Auswirkungen.....	39
4.2.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	39
4.3	Insekten (Eremit).....	46
5	Maßnahmen zur Vermeidung	47
5.1	Maßnahmen aus dem Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang).....	48
5.1.1	Fledermäuse	48
5.1.2	Vögel.....	49
5.1.3	Eremit	53
6	Zusammenfassung.....	54
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1	Räumliche Lage des geplanten Windenergie-Sondergebiets und der geplanten WEA-Standorte sowie Abgrenzung der Untersuchungsräume 8
<u>Kapitel 2</u>	
Karte 2.1	Übersicht der Bauflächenplanung nach aktuellem Planungsstand (nachrichtliche Darstellung)..... 13
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1:	Daten zu Rotmilan-Revierzentren aus den letzten sieben Jahren aus dem Datensatz der Biologischen Station Paderborn..... 19
Karte 3.2:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten im Jahr 2023 23
Karte 3.3:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2023 24
Karte 3.4:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2023 25

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Tabelle 2.1: Arten, die nach MUNV & LANUV (2024) ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA aufweisen.....	11
Tabelle 2.2: Arten, die nach MUNV & LANUV (2024) aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit einem Meideverhalten reagieren	12
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1: Fledermausarten, zu denen nach Daten des nach LANUV (2025b) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld des geplanten Windenergie-Sondergebiets vorliegen.....	14
Tabelle 3.2: Vogelarten, zu denen nach Daten des LANUV (2025b) Hinweise auf ein Vorkommen ('Brutvorkommen' ab 2000) aus dem Umfeld des geplanten Windenergie-Sondergebiets vorliegen	15
Tabelle 3.3: Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergiegebiet „Oberholz“ aufgeführte planungsrelevante und nicht WEA-empfindliche Vogelarten; aufgeteilt nach Lebensräumen bzw. Gilden (LANUK 2026a; siehe Anhang)	17
Tabelle 3.4: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus dem Jahr 2023 sowie Bewertung für die artspezifischen Untersuchungsräume um das geplante Windenergie-Sondergebiet.....	20
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Projektspezifische Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten	28
Tabelle 4.2: Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergiegebiet „Oberholz“ aufgeführte planungsrelevante und nicht WEA-empfindliche Vogelarten aufgeteilt nach Lebensräumen bzw. Gilden (LANUK 2026a; siehe Anhang)	32
Tabelle 4.3: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlagebedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit	35

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags die durch den Rat der Stadt Büren am 12. Dezember 2024 mehrheitlich beschlossene Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Büren. Damit beginnt ein Planungsprozess, der durch Ausweisung eines Windenergie-Sondergebiets mit einer Größe von ca. 24,5 ha die mögliche Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“, betrachtet.

Es handelt sich um sieben als grundsätzlich geeignet eingestufte Teilflächen, vorwiegend Nadelwald-Kalamitätsflächen, südöstlich des Ortsteils Brenken (vgl. Karte 1.1) auf denen jeweils eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m geplant ist.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Gesetzliche und planerische Grundlagen

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land).

Dort wird geregelt:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.*

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

Diese gesetzlichen Vorgaben wurden im „*Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete*“ von MUNV & LANUV (2024) umgesetzt. Zudem wird in dem Leitfaden der Umgang mit in NRW als störungsempfindlich eingestuft Arten sowie die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) geregelt.

1.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),

in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2025a).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durch-

zügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der *„Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen–Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“* herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich gelten. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten *„ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“* (MUNV & LANUV 2024, S. 53).

Im *„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“* von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten: *„Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“*

Folglich werden bei den betriebsbedingten Auswirkungen die nach dem Leitfaden *„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“* von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich geltenden Arten und bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen alle planungsrelevanten Arten (s. o.) berücksichtigt.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten dem *„Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen–Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“* des MUNV & LANUV (2024) und den Anforderungen des § 45b BNatSchG sowie den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. MKULNV 2016).

1.3 Datengrundlage

Für die Prognose und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten werden folgende Quellen verwendet:

- Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen (Brutvögel) im Jahr 2023 (ECODA 2023)
- Abfrage der Daten der Messtischblattquadranten 4417-2 (Büren) im Jahr 2025 (LANUV 2025a)
- Aktuelle Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV.
- Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Arten in NRW aus dem Energieatlas NRW (LANUK 2026b).
- Angaben im Standarddatenbogen sowie der Erhaltungsziele und –maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder bei Düren“ (dargestellt in ECODA 2025).
- Artenschutz-Fachbeitrag erstellt durch das LANUK mit Hilfe des AFB-Tool I (LANUK 2026a; siehe Anhang)
- Daten der Biologischen Station des Kreises Paderborn

1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Das geplante Windenergie-Sondergebiet befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebiets von Büren (Kreis Paderborn; vgl. Karte 1.1). Naturräumlich ist das geplante Windenergie-Sondergebiet der Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ zuzuordnen (LANUV 2025b).

Der Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (im Folgenden UR₅₀₀) wird ebenfalls durch geschlossene Waldbestände geprägt. Im nordöstlichen und westlichen Teil des UR₅₀₀ befinden sich erste Offenlandbereiche. Diese werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen (vorwiegend Ackerflächen) geprägt. Siedlungsstrukturen sind innerhalb des UR₅₀₀ in Form von einzelnen landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen, Geräteunterständen) vorhanden. Der UR₅₀₀ wird von Westen in Richtung Osten von der L754 durchschnitten. Im östlichen Teil des Untersuchungsraumes verläuft von der L754 in nordwestliche Richtung die K16. Darüber hinaus wird der gesamte UR₅₀₀ von zahlreichen Forst-, Wirtschafts- und Feldwegen durchzogen.

Im Umkreis von 1.000 und 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (im Folgenden UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀) setzen sich die für den UR₅₀₀ beschriebenen Strukturen im Wesentlichen fort. Im nördlichen, südlichen und westlichen Teil des UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀ gehen die geschlossenen Waldbestände in landwirtschaftlich genutztes Offenland über. In Richtung Osten setzen sich die geschlossenen Waldbestände fort.

Im UR₃₀₀₀ (im Folgenden UR₃₀₀₀) überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, durchzogen von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und kleineren Waldbeständen. Geschlossene Waldbereiche erstrecken sich im nördlichen und (nord)östlichen Teil des UR₃₀₀₀. Im Westen schließt der UR₃₀₀₀ große Teile der Stadt Büren, im Norden Teile der Ortschaft Brenken ein. Im südlichen Teil des UR₃₀₀₀ verläuft die „Afte“ und mündet in der Stadt Büren, im östlichen Teil des UR₃₀₀₀, in die „Alme“. Die „Alme“ fließt von Büren aus weiter in nordöstliche Richtung. Im nordöstlichen Teil des UR₃₀₀₀ befinden sich bereits bestehende WEA. Sie gehören zu einem größeren Windpark, der sich weiter über den UR₃₀₀₀ hinaus erstreckt.




In den Nadelwaldbeständen der Untersuchungsräume ist eine deutlich voranschreitende Vitalitätsabnahme zu verzeichnen. Eine Vitalitätsabnahme von Waldflächen wird durch Schädigungen, z. B. durch den Borkenkäfer, Dürre oder Windwurf hervorgerufen.

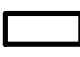

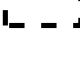

**Fachbeitrag zur vertiefenden
Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
für das Verfahren zur 33. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Stadt Büren - „Windpark Oberholz“


Auftraggeberin:
RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln

Karte 1.1

Räumliche Lage des geplanten Windenergie-
Sondergebiets und der geplanten WEA-
Standorte sowie Abgrenzung der Untersuchungs-
räume

-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet

-  Umkreis von 500 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)
-  Umkreis von 1.000 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₁₀₀₀)
-  Umkreis von 1.200 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₁₂₀₀)
-  Umkreis von 3.000 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₃₀₀₀)

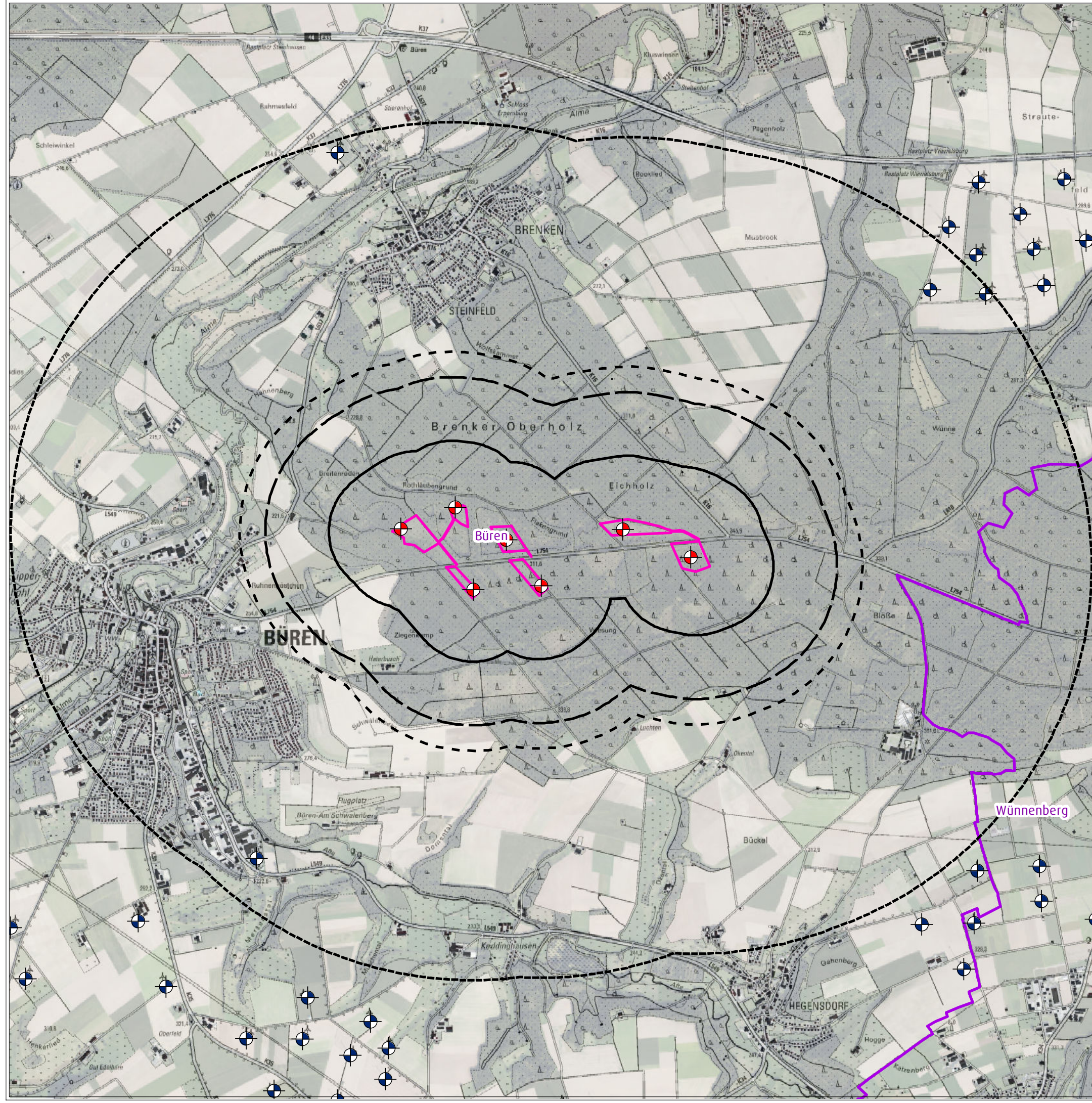
 Kommunalgrenze

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026

0 1.500 m

Maßstab 1 : 30.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

Das geplante Windenergie-Sondergebiet bestehend aus sieben Teilflächen befindet sich in Ostwestfalen-Lippe im Süden des Kreises Paderborn auf dem Gebiet der Gemeinde Büren und liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (vgl. Karte 1.1). Die geplanten WEA und deren Bauflächen befinden sich auf Waldstandorten (vgl. Karte 2.1).

2.1 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Während des Baus von WEA werden in der Regel temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Faunenelemente gehen an diesen Standorten temporär Lebensräume verloren, die jedoch nach dem Bau kurzfristig wiederhergestellt und dann wieder besiedelt werden können.

2.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Bodenwälle der Mieten und durch offene Kabelgräben kann es zeitweise zu einer Barrierewirkung zwischen bzw. Zerschneidung von Lebensräumen kommen. Die Auswirkungen sind räumlich eng begrenzt und nur in einem kurzen Zeitraum zu erwarten.

2.1.1.3 Zerstörung, Verletzung und Tötung von Individuen

Das Risiko der baubedingten Verletzung/Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden. Grundsätzlich besteht außerdem ein geringes Risiko, dass mobile Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen.

2.1.1.4 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes

Das Befahren von Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten selbst führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase, werden jedoch in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und von der jeweiligen Entfernung des Wahrnehmenden in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

2.1.2.1 Flächen- und Rauminanspruchnahme

Durch das Fundament und die Kranstellfläche werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung, ggf. weitere Hilfsflächen).

Im Bereich des Fundaments kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die geschotterten Flächen werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

2.1.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

WEA entfalten bei Betrachtung als ruhendes Bauwerk aufgrund des vergleichsweise geringen Raumanpruchs auf Bodenniveau sowie wegen großer einzuhaltender Abstände untereinander keine Hinderniswirkung.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Auftretens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein.

2.1.3.1 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko

Als Kollisionsrisiko (betriebsbedingt auftretende Individuenverluste) wird die Verunfallungsgefahr von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen verstanden. Unfälle können durch den direkten Aufprall mit den Rotoren geschehen. Darüber hinaus konnte bei Fledermäusen festgestellt werden, dass sie in Unterdrucksituationen im Lee-Bereich der Rotoren innere Verletzungen erleiden (Zerplatzen der Lungenbläschen) und dadurch zu Tode kommen (BAERWALD et al. 2008). In Bezug auf Vögel sind bislang keine Untersuchungen bekannt, die darauf hinweisen, dass Turbulenzen oder Sogwirkungen der Rotoren

als Beeinträchtigung für Vögel ein vergleichbares Gewicht erlangen wie bei Fledermäusen. BAERWALD et al. (2008) weist in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlich robustere Beschaffenheit der Lungen von Vögeln hin.

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäusen (vgl. Tabelle 2.2).

Tabelle 2.1: Arten, die nach MUNV & LANUV (2024) ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA aufweisen

Kategorie	Art
Brutvögel mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko	Baumfalke, Fischadler*, Kornweihe*, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler*, Sumpfohreule*, Uhu ² , Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
Brutvögel (mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko):	Grauammer
Ansammlungen von Vögeln (a) Brutkolonien und b) Schlafplätze mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko:	a) Flusseeeschwalbe*, Heringsmöwe*, Lachmöwe*, Mittelmeermöwe*, Schwarzkopfmöwe*, Silbermöwe*, Sturmmöwe*, Trauerseeeschwalbe* b) Rohrweihe ^{2,3} , Rotmilan ³ , Schwarzmilan ^{3*} , Wiesenweihe ^{2,3}
Rastvögel:	nicht bekannt
Fledermäuse	Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus*, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus*, Zwergfledermaus

² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe des Rotorblattdurchganges in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich“ (MUNV & LANUV 2024, S. 42).

³ Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe sollen die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (BRUNE et al. 2014, JOEST et al. 2012, 2014; VERBÜCHELN et al. 2015; vgl. LAG VSW 2014). Hier kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben“ (MUNV & LANUV 2024, S. 42).

Nach MUNV & LANUV (2024) sind alle mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Arten in Nordrhein-Westfalen sehr selten und weisen nur ein punktuell regionales Verbreitungsmuster auf. Diese Arten spielen daher in konkreten Genehmigungsverfahren in der Regel keine Rolle.

2.1.3.2 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel (vgl. Tabelle 2.3).

Tabelle 2.2: Arten, die nach MUNV & LANUV (2024) aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit einem Meideverhalten reagieren

Kategorie	Art
Brutvögel	Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rot-schenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergdom-mel
Rastvögel	Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfei-fer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
Fledermäuse	nicht bekannt

Karte 2.1

Übersicht der Bauflächenplanung nach aktuellem
Planungsstand (nachrichtliche Darstellung)




 Geplantes Windenergie-Sondergebiet

 Standort einer geplanten WEA










Nachrichtliche Darstellung der Bauflächenplanung
(nach aktuellem Planungsstand)

 Geplantes Baufeld

Dauerhaft befestigte Bauflächen:

-  Fundament
-  Kranstellfläche
-  Zufahrt

Weitere Bauflächen:

-  Lagerfläche (temporär)
-  Montagefläche (temporär)
-  Hilfskranfläche (dauerhaft gehölzfrei)
-  Kranauslegefläche (dauerhaft gehölzfrei)
-  Fundamentböschung (dauerhaft)
-  Bodenaushub (temporär)
-  Zufahrt (temporär)
-  Bauflächen außerhalb der Konzentrationszone
-  Ausbau der Zuwegung

• bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen
Karte 1 : 25.000 (DTK25)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026

0 500 m



Maßstab 1 : 10.000 @ DIN A3



3 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Im Jahr 2025 wurde eine Datenabfrage für den ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (umfasst große Teile des UR₁₂₀₀) durchgeführt. Zudem wurde eine aktuelle Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV für den Umkreis von 3.500 m um die Planung durchgeführt und die Angaben für im Standarddatenbogen sowie den Erhaltungszielen- und maßnahmen berücksichtigt. Ebenso wurde im November 2025 bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn eine Datenabfrage zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum durchgeführt.

Darüber hinaus wurde am 12.01.2026 durch das LANUK mit Hilfe des AFB-Tool I ein Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ erstellt (LANUK 2026a; siehe Anhang).

Im Jahr 2023 wurden zudem avifaunistische Felderhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in einem entsprechenden Ergebnisbericht bzw. Kapitel 3.2.7 dargestellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (ECODA 2023).

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Für den ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (umfasst große Teile des UR₁₀₀₀) liegen nach LANUV (2025a) folgende Hinweise zu Fledermäusen vor (vgl. Tabelle 3.1).

Tabelle 3.1: Fledermausarten, zu denen nach Daten des nach LANUV (2025a) Hinweise auf ein Vorkommen aus dem Umfeld des geplanten Windenergie-Sondergebiets vorliegen

Art		Messtischblattquadrant 4417-2	Erhaltungszustand ATL
deutsch	wissenschaftlich		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	G

x es liegen Hinweise vor
 ATL atlantisch
 G günstig
 Fett WEA-empfindlich

3.1.2 Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV

Im Rahmen der Datenabfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten innerhalb des UR₅₀₀.

3.1.3 Angaben für das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder bei Düren“ nach LANUV (2025c)

Sowohl im Standarddatenbogen als auch in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das Gebiet sind keine Fledermausarten aufgelistet.

3.1.4 Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang).

Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das geplanten Windenergiegebiet werden drei WEA-empfindliche Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus sowie Zwergfledermaus) aufgeführt. Darüber hinaus sind keine weiteren nicht-WEA-empfindliche, planungsrelevante Fledermausarten im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK gelistet (LANUK 2026a; siehe Anhang).

Für alle drei genannten Fledermausarten existieren im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume, so dass ein relevantes Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.1.5 Fazit

Es ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von drei planungsrelevanten Fledermausarten: Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus. Alle drei Arten sind nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

3.2 Vögel

3.2.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Für den ausgewählten Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst große Teile des UR₁₂₀₀) liegen nach LANUV (2025a) folgende Hinweise zu Vogelarten vor (vgl. Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: Vogelarten, zu denen nach Daten des LANUV (2025a) Hinweise auf ein Vorkommen ('Brutvorkommen' ab 2000) aus dem Umfeld des geplanten Windenergie-Sondergebiets vorliegen

Art deutsch	wissenschaftlich	Messtischblattquadrant 4417-2	Erhaltungszustand ATL
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	U-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x	S
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x	U-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	U

Art deutsch	wissenschaftlich	Messtischblattquadrant 4417-2	Erhaltungszustand ATL
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x	U
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	U-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	x	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	U
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	x	U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	S
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	x	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x	S
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	S
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	S
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	S
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x	G

x	es liegen Hinweise vor
ATL	atlantisch
G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
Fett	WEA-empfindlich

3.2.2 Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV

Die Datenabfrage ergab innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume keine Hinweise (ab dem Jahr 2017) auf Vorkommen von nach MUNV & LANUV (2024) WEA-empfindliche Vogelarten.

Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein könnten, wurden ebenfalls nicht erbracht.

3.2.3 Abfrage des Energieatlas NRW

Nach den Daten des Energieatlas NRW liegt das gesamte geplante Windenergie-Sondergebiet in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans (LANUK 2026b).

3.2.4 Angaben für das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder bei Düren“ nach LANUV (2025c)

Sowohl im Standarddatenbogen als auch in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das Gebiet sind als im FFH-Gebiet vorkommende charakteristische Vogelarten Grau- und Schwarzspecht aufgeführt. Zusätzlich werden im Infosystem Natura 2000-Gebiete in NRW Rotmilan und Wespenbussard mit bedeutsamen Vorkommen im FFH-Gebiet angegeben.

3.2.5 Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang).

Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) sind neun WEA-empfindliche und 23 weitere planungsrelevante und nicht-WEA-empfindliche Vogelarten (vgl. Tabelle 3.3) dargestellt:

WEA-empfindliche Vogelarten

Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe

nicht WEA-empfindliche Vogelarten

Tabelle 3.3: Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergiegebiet „Oberholz“ aufgeführte planungsrelevante und nicht WEA-empfindliche Vogelarten; aufgeteilt nach Lebensräumen bzw. Gilden (LANUK 2026a; siehe Anhang)

Lebensraum	Arten
Laub- und Laubmischwälder	Baumpieper, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise
Nadelwälder	Baumpieper
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Neuntöter, Turteltaube, Weidenmeise
Höhlenbäume	Grauspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Feldsperling, Star
Horstbäume	Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Turmfalke
Äcker	Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel
Säume, Hochstaudenfluren	Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper
Grünland	Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Wiesenpieper
Röhrichte	Feldschwirl, Star
Gewässer	Teichhuhn

3.2.6 Daten der Biologischen Station

Die Biologische Station des Kreises Paderborn lieferte am 11.11.2025 Daten zu planungsrelevanten Vogelarten. Im Folgenden werden nur die Daten berücksichtigt, die analog zu MUNV & LANUV (2024) nicht älter als sieben Jahre sind und in Bezug auf die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte hinreichend räumlich konkret sind. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Nachweise zu Revierzentren von Rotmilanen.

In dem Datensatz befinden sich innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfradius (UR₁₂₀₀) drei Daten zu Rotmilanen. Ein Datensatz aus dem südwestlichen Teil des UR₁₀₀₀ wird als Revieraufgabe aus dem Jahr 2024 geführt. Ein Brutplatz im westlichen Randbereich stammt aus dem Jahr 2024 und ein weiterer Brutplatz im südlichen Randbereich des UR₁₀₀₀ wurde in den Jahren 2021, 2022 und 2024 erfasst. Weitere Reviere mit Brutnachweis befinden sich im erweiterten Prüfradius (vgl. Karte 3.1).

Zudem schickte die Biologische Station einen zweiten Satz mit unsystematisch erhobenen Daten der OAG Meldeplattform. Diese Daten weisen auf einen nachbrutzeitlichen Sammel- bzw. Schlafplatz von Rotmilanen im südlichen Teil des UR₃₀₀₀ hin. Ein Sammel- bzw. Schlafplatz im ungefähr selben Bereich wurde auch bei den avifaunistischen Erfassungen durch ecoda festgestellt und befindet sich außerhalb des artspezifischen Untersuchungsraum von 1.200 m um die Planung (vgl. Karte 3.2).

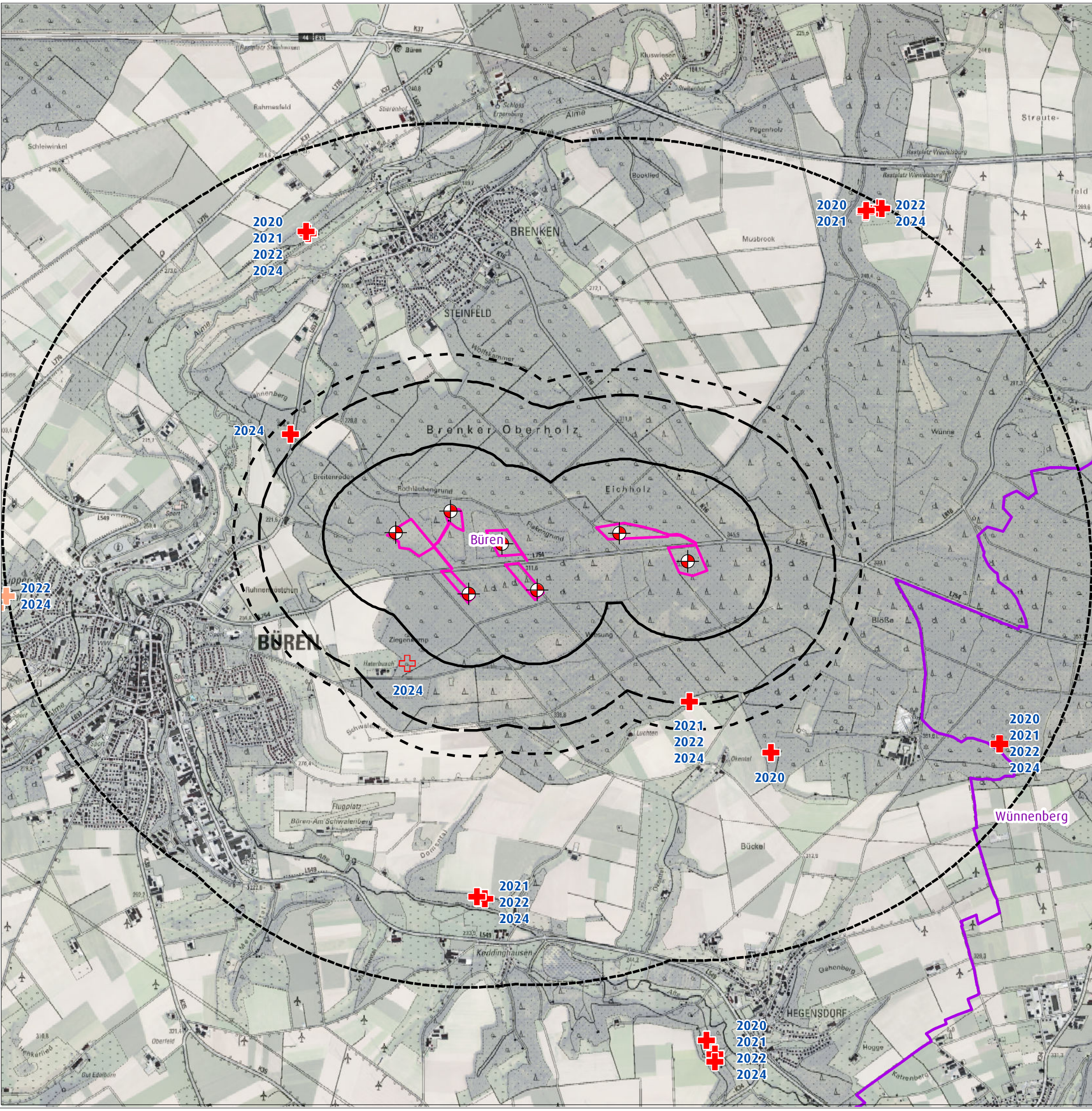
In dem Datensatz der Meldeplattform sind zudem Beobachtungen brütender Wanderfalken an einer Autobahnbrücke der A44 nördlich des UR₃₀₀₀ aus dem Jahr 2021 enthalten.



Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren - „Windpark Oberholz“

Auftraggeberin:
RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln





Karte 3.1


Daten zu Rotmilan-Revierzentren aus den letzten sieben Jahren aus dem Datensatz der Biologischen Station Paderborn






-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer geplanten WEA

 Geplantes Windenergie-Sondergebiet

-  Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)
-  Umkreis von 1.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₀₀₀)
-  Umkreis von 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₂₀₀)
-  Umkreis von 3.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₃₀₀₀)

 Kommunalgrenze

Daten der Biologischen Station des Kreises Paderborn (mit Jahresangabe)

-  Revier mit Brutnachweis
-  Revierverdacht
-  Revieraufgabe

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 13. April 2026

0 1.500 m

Maßstab 1 : 30.000 @ DIN A3



3.2.7 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume für die avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023 wurde auf Grundlage einer Potenzialfläche, die größer war als das geplante Windenergie-Sondergebiet, durchgeführt. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt um das geplante Windenergie-Sondergebiet. Dadurch ergibt sich, dass die im Ergebnisbericht für das Jahr 2023 dargestellten Untersuchungsräume nicht deckungsgleich mit den in diesem Fachbeitrag abgegrenzten Untersuchungsräumen sind, sondern größer.

Im Jahr 2023 wurden während den Erfassungen zu den Brutvögeln insgesamt 84 Arten im UR₁₅₀₀ registriert. Neun Arten gelten nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich. Insgesamt werden von den erfassten Arten 36 nach LANUV (2025a) als planungsrelevant eingestuft (vgl. Tabelle 3.4).

Ferner wurden 47 nicht-planungsrelevante europäische Vogelarte im UR₅₀₀ als Brut- oder Gastvogel festgestellt: Jagdfasan, Höckerschwan, Nilgans, Stockente, Mauersegler, Hohltaube, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Kolkrabe, Tannenmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Kleiber, Gartenbaumläufer, Amsel, Wacholderdrossel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Schafstelze, Bachstelze, Buchfink, Bergfink, Kernbeißer, Gimpel, Grünfink, Stieglitz, Erlenzeisig und Goldammer.

Für zwei WEA-empfindliche (Wespenbussard, Rotmilan) sowie elf weitere planungsrelevante Arten (Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling) wurden innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume um das geplante Windenergie-Sondergebiet Brutplätze bzw. Revierzentren festgestellt (vgl. Tabelle 3.4 und Karten 3.2 bis 3.4).

Tabelle 3.4: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus dem Jahr 2023 sowie Bewertung für die artspezifischen Untersuchungsräume um das geplante Windenergie-Sondergebiet

Art	UR	Status	relevante Vorkommen	Bemerkung
<i>kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 BNatSchG)</i>				
Weißstorch	UR ₁₀₀₀	Ng	keine	-
Wespenbussard	UR ₁₀₀₀	Bv?	Revierhinweise	kein Brutplatz oder konkretes Revierzentrum zu verorten
Rohrweihe	UR ₅₀₀	-	keine	-
Wiesenweihe	UR ₅₀₀	-	keine	-
Rotmilan	UR ₁₂₀₀	Bv	vorhanden	ein Revierzentrum
Schwarzmilan	UR ₁₀₀₀	Ng	keine	-

3.2.8 Fazit

Im Umfeld das geplante Windenergie-Sondergebiet ergaben sich durch die Abfragen, Fremddaten und Kartierungen Hin- bzw. Nachweise auf Vorkommen von 13 nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestufte Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe) sowie 29 weitere planungsrelevanten Vogelarten (Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Turteltaube, Waldschnepfe, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Turmfalke, Neuntöter, Pirol, Weidenmeise, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldschwirl, Star, Feldsperling, Wiesenpieper, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz und Teichhuhn).

Für zwei WEA-empfindliche (Wespenbussard, Rotmilan) sowie elf weitere planungsrelevante Arten (Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling) wurden innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume um das geplante Windenergie-Sondergebiet Brutplätze bzw. Revierzentren festgestellt (vgl. Tabelle 3.4 und Karten 3.2 bis 3.4).




Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren - „Windpark Oberholz“


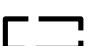


Auftraggeberin:
RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln




Karte 3.2





Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten im Jahr 2023



-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet

-  Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)
-  Umkreis von 1.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₀₀₀)
-  Umkreis von 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₂₀₀)
-  Umkreis von 3.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₃₀₀₀)

- Art
-  Rotmilan
 -  Schwarzmilan
 -  Baumfalke

-  Horst (Brutnachweis) mit Horstnummer
-  Horst (Brutverdacht) mit Horstnummer
-  Revierzentrum mit Brutverdacht/Brutnachweis
-  Bereich mit nachbrutzeitlichen Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

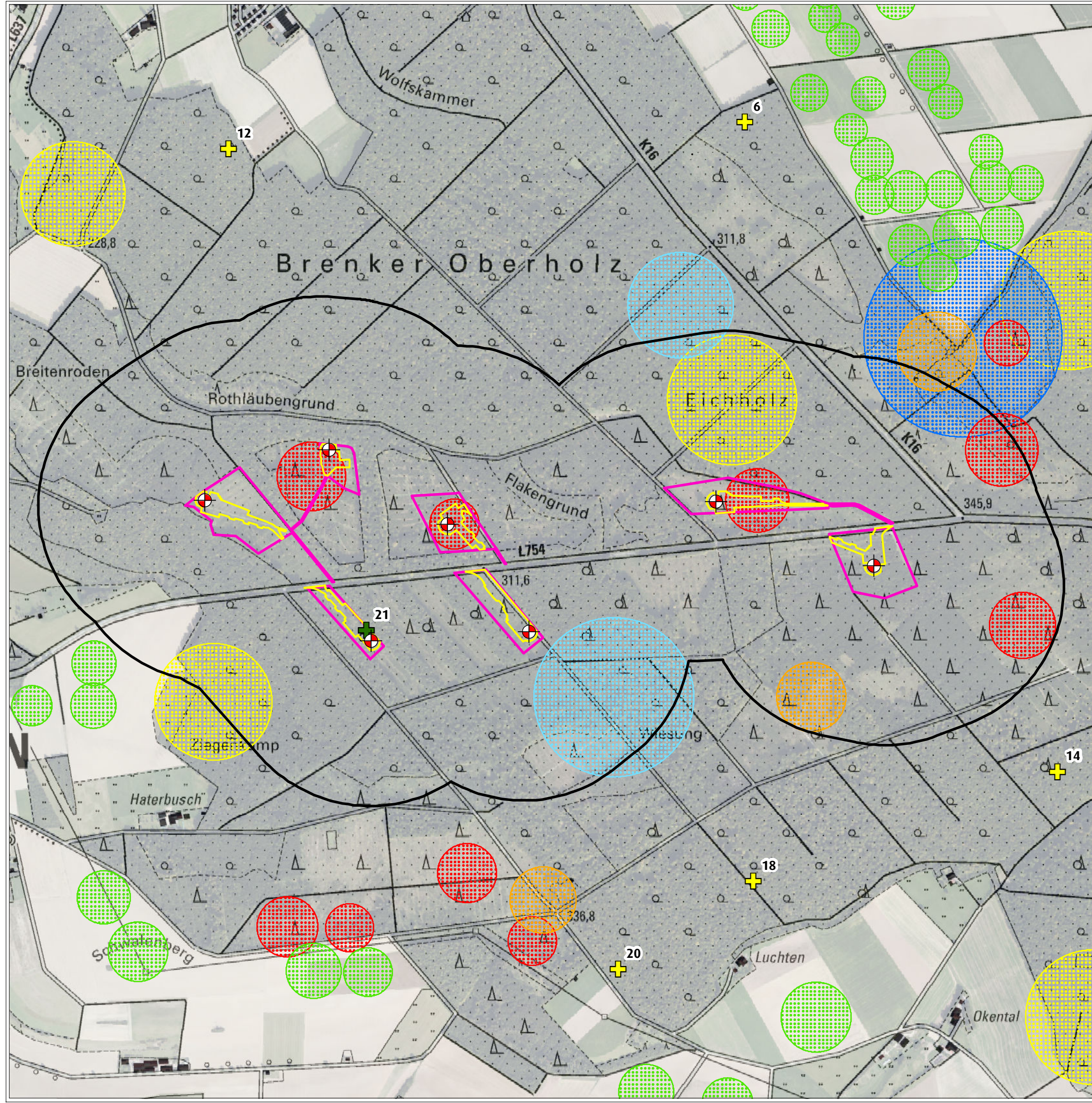
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026














Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3





Karte 3.3
Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2023



-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet
-  Geplantes Baufeld
-  Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)

- Art
-  Turteltaube
 -  Habicht
 -  Mäusebussard
 -  Waldkauz
 -  Neuntöter
 -  Pirol
 -  Feldlerche

-  Horst (Brutverdacht/Brutnachweis) mit Horstnummer
-  Revierzentrum mit Brutverdacht/Brutnachweis

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026












0 650 m

Maßstab 1 : 13.000 @ DIN A3



Karte 3.4
Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2023



-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet
-  Geplantes Baufeld
-  Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)
- Art**
-  Feldschwirl
-  Star
-  Feldsperling
-  Wiesenpieper
-  Baumpieper
-  Bluthänfling
-  Revierzentrum mit Brutverdacht/Brutnachweis

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026

0 650 m

Maßstab 1 : 13.000 @ DIN A3



3.3 Weitere planungsrelevanten Arten

3.3.1 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Die Datenabfragen des Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst fast den gesamten UR₅₀₀) sowie des Fundortkatasters (FOK) des LANUV und bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten (außer Fledermäuse) innerhalb des UR₅₀₀. Auch im Standarddatenbogen oder in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet sind keine Säugetierarten aufgelistet. Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) sind ebenfalls keine planungsrelevanten Säugetierarten (außer Fledermäuse) aufgeführt.

3.3.2 Reptilien

Die Datenabfragen des Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst fast den gesamten UR₅₀₀) sowie des Fundortkatasters (FOK) des LANUV und bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten innerhalb des UR₅₀₀. Auch im Standarddatenbogen oder in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet sind keine Reptilienarten aufgelistet. Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) sind ebenfalls keine planungsrelevanten Reptilienarten aufgeführt.

3.3.3 Amphibien

Die Datenabfragen des Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst fast den gesamten UR₅₀₀) sowie des Fundortkatasters (FOK) des LANUV und bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten innerhalb des UR₅₀₀. Auch im Standarddatenbogen oder in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet sind keine Amphibienarten aufgelistet. Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) sind ebenfalls keine planungsrelevanten Amphibienarten aufgeführt.

3.3.4 Insekten und Mollusken

Die Datenabfragen des Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst fast den gesamten UR₅₀₀) sowie des Fundortkatasters (FOK) des LANUV und bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Mollusken- oder Insektenarten innerhalb des UR₅₀₀. Auch im Standarddatenbogen oder in den Angaben zu Erhaltungszielen und –maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet sind keine Mollusken- oder Insektenarten aufgelistet. Der Eremit ist im MTB-Quadranten 4417-1 (Büren), von dem kleine Teile im westlichen Randbereich des UR₅₀₀

liegen, gelistet, was dazu führt, dass der Eremit im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) als potenziell vorkommend aufgeführt wird.

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen und Flechten

Die Datenabfragen des Messtischblatt-Quadranten 4417-2 (Büren) (umfasst den gesamten UR₅₀₀) sowie des Fundortkatasters (FOK) des LANUV und bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen und Flechten innerhalb des UR₅₀₀. Auch im Standarddatenbogen oder in den Angaben zu Erhaltungszielen und -maßnahmen für das angrenzende FFH-Gebiet sind keine Farn- und Blütenpflanzen und Flechten aufgelistet.

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG) führen kann.

In Anlehnung an MUNV & LANUV (2024) und den Abstandskriterien aus Anhang 1 zu § 45 BNatSchG werden für planungsrelevante Arten als relevante Betrachtungsräume für mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen folgende Umkreise festgelegt (vgl. Karte 1.1 und Tabelle 4.1):

Tabelle 4.1: Projektspezifische Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten

Artengruppe	Untersuchungsraum
Fledermäuse	Umkreis von 1.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet
Vögel	<u>WEA-unempfindliche planungsrelevanten Arten:</u> Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (= UR ₅₀₀): <u>WEA-empfindliche planungsrelevanten Arten:</u> zentraler und ggf. erweiterter Prüfradius nach MUNV & LANUV (2024) um das geplante Windenergie-Sondergebiet
Weitere planungsrelevante Arten	Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (= UR ₅₀₀)

4.1 Fledermäuse

Es ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von drei planungsrelevanten Fledermausarten: Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Alle drei Arten sind LANUV (2025a) als WEA-empfindlich eingestuft.

Da keine aktuelle Fledermauserfassung aus dem Vorhabenumfeld vorliegt und die Lebensräume zumindest als Jagdhabitat grundsätzlich geeignet sind, wird höchstvorsorglich davon ausgegangen, dass die genannten Arten im UR₁₀₀₀ mit relevanten Vorkommen vertreten sind.

4.1.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

4.1.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA (Fundamente, Kranstell-, Montage- oder Lagerflächen sowie Zuwegung) Fledermausquartiere (Bäume, Gebäude oder Nistkästen) befinden und diese bei Gehölzrodungen, Baumfällungen oder Abrissarbeiten zerstört werden.

Sollten Bäume oder Gehölzstrukturen mit Quartierpotenzial von Rodungen bzw. Rückschnitten betroffen sein, ist zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder sogar Tötungen von Fledermäusen eine geeignete Maßnahme durchzuführen. Geeignete Maßnahmen sind im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang und Kapitel 5.1.1) dargestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.

4.1.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von drei nach MUNV & LANUV (2024) WEA-empfindlichen Fledermausarten: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) wird in diesem Zusammenhang klargestellt, *„dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.“* Die entsprechenden Maßnahmen sind im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang und Kapitel 5.1.1) dargestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.

4.1.2 Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

4.1.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden. Zudem werden sie auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein. Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach dem aktuell gültigen Leitfaden in NRW des MUNV & LANUV (2024) wird derzeit in NRW keine Fledermausart als Art eingestuft, die ein relevantes Meideverhalten gegenüber WEA aufweist oder in relevanter Weise störempfindlich gegenüber betriebsbedingten Reizen von WEA ist.

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten WEA zu erheblichen Störungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte.

4.1.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1.3.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA (Fundamente, Kranstell-, Montage- oder Lagerflächen sowie Zuwegung) Fledermausquartiere (Bäume, Gebäude oder Nistkästen) befinden und diese bei Gehölzrodungen, Baumfällungen oder Abrissarbeiten zerstört werden.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen sind im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang und Kapitel 5.1.1) dargestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.

4.1.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach dem aktuell gültigen Leitfaden in NRW des MUNV & LANUV (2024) ist in NRW derzeit keine Fledermausart bekannt, für die durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegebenenfalls in Verbindung mit dem Störungsverbot grundsätzlich erfüllt sein könnte.

Der Betrieb der geplanten WEA wird somit nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

4.2 Vögel

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden, die den Untersuchungsraum (Kleinvögel: UR₅₀₀, Großvögel: bis max. UR₁₂₀₀) regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen und für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie möglicherweise bau- oder anlagenbedingt betroffen sind oder ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen oder eventuell in besonderem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet sind.

Für Arten, die im artspezifischen Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden, können die Fragen, ob die Planung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verneint werden.

Auch ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an geplanten WEA kommen wird, jedoch stellt „das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko“ für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN (2007, S. 239) zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle): *„Die ‚Verwirklichung sozialadäquater Risiken‘, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzesentwurf die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht“* (ebenda, vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.07 - 5 S 2243/05).

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

4.2.1 Abschichtung der Arten, die im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK aufgeführt sind.

4.2.1.1 WEA-unempfindliche Arten

- Abschichtung über betroffene Biotope

Nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist es möglich, das potenziell in einem Windenergiegebiet existierende Artenspektrum durch den Ausschluss der Lebensraumeignung zu widerlegen. Folglich werden für die im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) dargestellten Arten der „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Grünland“ sowie „Röhrichte und Gewässer“ keine Minderungsmaßnahmen notwendig, da diese Lebensräume auf den Flächen des geplanten Windenergie-Sondergebiets nicht vorhanden sind (vgl. Biotoptypendarstellung im Umweltbericht). Es sind zwar Gehölze auf den Bauflächen vorhanden, jedoch sind diese zusammenhängenden Waldbereichen zuzuordnen und werden dort berücksichtigt und nicht dem Lebensraum „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ zugeordnet. Gutachterlich werden die beim Lebensraum „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ genannten Arten den Kalamitätsflächen zugeordnet (vgl. Tabelle 4.2).

Als Artenspektrum für das ggf. Minderungsmaßnahmen notwendig werden, verbleiben somit die Lebensräume Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder, Höhlenbäume und Horstbäume

Tabelle 4.2: Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergiegebiet „Oberholz“ aufgeführte planungsrelevante und nicht WEA-empfindliche Vogelarten aufgeteilt nach Lebensräumen bzw. Gilden (LANUK 2026a; siehe Anhang)

Lebensraum	Arten
<i>Lebensräume, die auf den Bauflächen des geplanten Windenergie-Sondergebiet existieren</i>	
Laub- und Laubmischwälder (bzw. deren Kalamitätsflächen*)	Baumpieper, Bluthänfling*, Feldschwirl*, Neuntöter*, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise, <i>Pirol</i>
Nadelwälder	Baumpieper
Höhlenbäume	Grauspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Feldsperling**, Star**
Horstbäume	Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Turmfalke***
<i>Lebensräume, die auf den Bauflächen des geplanten Windenergie-Sondergebiet <u>nicht</u> existieren</i>	
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Neuntöter, Turteltaube, Weidenmeise
Säume, Hochstaudenfluren	Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper
Grünland	Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Wiesenpieper
Röhrichte	Feldschwirl, Star
Gewässer	Teichhuhn

- *: die mit * gekennzeichneten Lebensräume und Arten sind eine gutachterliche Erweiterung / Modifikation des Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) gutachterliche Erweiterung des
 - ** : Nach dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) müssen für den Star und den Feldsperling Höhlenbäume mit Vorkommen der beiden Arten im Rahmen von BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
 - ***: Nach dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) sind Baumbruten des Turmfalken extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden
- kursiv: Art wurde als Brutvogel im UR₅₀₀ festgestellt, ist aber nicht im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) enthalten

- Abschichtung über aktuelle Kartierungen

Nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist es zudem möglich die Regelfallvermutung durch aktuelle Kartierdaten zu widerlegen. Für das Windenergiegebiet liegen durch ecoda (2023) aktuelle Kartierdaten zu Vögeln vor. Im Bereich des UR₅₀₀ traten dabei die planungsrelevanten und nicht WEA-empfindlichen Arten Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling als Brutvögel auf (vgl. Karten 3.3 und 3.4 sowie Tabellen 3.4 und 4.3). Zusätzlich zu den im Artenschutzfachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) Arten wurde im Randbereich des UR₅₀₀ der Pirol mit einem Revierzentrum nachgewiesen. Die Art wird gutachterlich – so wie auch in vergleichbaren Artenschutz-Fachbeiträgen des LANUK - den Laub- und Laubmischwälder zugeordnet.

Für den Kleinspecht, den Sperber, den Turmfalken und die Waldohreule liegen aus der Kartierung keine Nach- oder Hinweise auf Bruten innerhalb des UR₅₀₀ vor. Für diese vier Arten wird die Regelfallvermutung eines Brutvorkommens widerlegt und es werden keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

- Fazit

Für die nicht WEA-empfindlichen Arten Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling könnten auf den Flächen des Windenergiegebiets Fortpflanzungsstätten existieren.

4.2.1.2 WEA-unempfindliche Arten

Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) sind neun WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführt.

- Abschichtung über betroffene Biotope

Nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist es möglich, das potenziell in einem Windenergiegebiet existierende Artenspektrum durch den Ausschluss der Lebensraumeignung zu widerlegen.

Die Flächen des geplanten Windenergie-Sondergebietes umfassen Waldbereiche. Auch der UR₅₀₀ beinhaltet bis auf kleine Bereich im westlichen Randbereich Waldflächen. Auch der UR₁₀₀₀ ist größtenteils bewaldet. Somit befinden sich in den artspezifischen Untersuchungsräumen für die im Offenland brütenden und nahrungssuchenden WEA-empfindlichen Vogelarten (Kiebitz, Wachtelkönig und Wiesenweihe) keine geeigneten Lebensräume. Dadurch wird die Regelfallvermutung eines relevanten Vorkommens im Bereich des geplanten Windenergie-Sondergebiets durch eine fehlende Lebensraumeignung widerlegt. Zudem wurde auch im Rahmen der Erfassungen keine entsprechenden Daten erhoben (vgl. Karte 3.2).

- Abschichtung über aktuelle Kartierungen

Nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist es zudem möglich die Regelfallvermutung durch aktuelle Kartierdaten zu widerlegen. Für das Windenergiegebiet liegen durch ecoda (2023) aktuelle Kartierdaten zu Vögeln vor.

Im Bereich der jeweiligen artspezifischen Untersuchungsräume traten dabei die planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard auf (vgl. Karten 3.1 und 3.2 sowie Tabelle 4.3).

Für den Baumfalken, den Schwarzmilan, den Uhu und den Wanderfalken liegen aus der Kartierung keine Nach- oder Hinweise auf Bruten innerhalb des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsraum vor. Für diese vier Arten wird die Regelfallvermutung eines Brutvorkommens widerlegt und es werden keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

4.2.1.3 WEA-unempfindliche Arten

Für zwei WEA-empfindlichen Arten (Rotmilan und Wespenbussard) könnten auf den Flächen des Windenergiegebiets relevante Vorkommen existieren.

Tabelle 4.3: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlagebedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit (fett gedruckt: nach MUNV & LANUV (2024) in NRW oder in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als WEA-empfindlich eingestufte Art; blau unterlegt: Arten, die bei der weiteren Prognose und Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind)

Art	Hinweise durch MTB-Quadranten bzw. Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK	Nachweise durch ecoda (2023)	Relevante Vorkommen im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	relevante Nahrungshabitats/ Überflugkorridore im erweiterten Prüfradius*	Status im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	bau-, anlagenbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit
Rebhuhn	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Wachtel	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Kuckuck	(x)		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Turteltaube	x	x	zwei Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Wachtelkönig	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Kranich		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Dz, üf	-	-
Teichhuhn	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Kiebitz	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Waldschnepfe	x	x	eine nicht näher verortetes Revierzentrum		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Schwarzstorch		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Ng	-	-
Weißstorch		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Ng	-	-
Graureiher		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Silberreiher		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Wespenbussard	x	x	kein Brutplatz oder konkretes Revierzentrum zu verorten	nein	Bv?	-	nicht per se auszuschließen
Sperber	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Habicht	x	x	ein Brutplatz		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Rohrweihe		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	-	-	-
Wiesenweihe	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	-	-	-

Art	Hinweise durch MTB-Quadranten bzw. Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK	Nachweise durch ecoda (2023)	Relevante Vorkommen im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	relevante Nahrungshabitate/ Überflugkorridore im erweiterten Prüfradius*	Status im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	bau-, anlagenbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit
Rotmilan	x	x	ein Revierzentrum	nein	Bv	-	nicht per se auszuschließen
Schwarzmilan	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Ng	-	-
Mäusebussard	x	x	zwei Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Schleiereule	(x)		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Waldkauz	x	x	zwei Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Uhu	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Waldohreule	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Kleinspecht	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Schwarzspecht	x	x	drei bis fünf nicht näher verortete Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Grauspecht	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Ng	-	-
Turmfalke	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Ng	-	-
Baumfalke	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	-	-	-
Wanderfalke	x		keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	-	-	-
Neuntöter	x	x	fünf Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Pirol		x	ein Revierzentrum im Randbereich		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Weidenmeise	x	x	Die Art wurde nicht quantitativ untersucht		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Feldlerche	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Rauchschwalbe	(x)	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Ng	-	-
Mehlschwalbe	(x)	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Ng	-	-

Art	Hinweise durch MTB-Quadranten bzw. Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK	Nachweise durch ecoda (2023)	Relevante Vorkommen im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	relevante Nahrungshabitate/ Überflugkorridore im erweiterten Prüfradius*	Status im UR ₅₀₀ /UR _{WEA}	bau-, anlagenbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit
Feldschwirl	x	x	drei Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Star	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Gartenrotschwanz		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Schwarzkehlchen		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Feldsperling	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Wiesenpieper	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Baumpieper	x	x	fünf Revierzentren		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Bluthänfling	x	x	ein Revierzentrum		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Girlitz	(x)		keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-

(x): Hinweis erfolgte nur über die Abfrage des MTB-Quadranten. Art ist nicht im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang)

*: nur für Arten in denen ein Prüfradius in Anhang 2, Spalte 3 MUNV & LANUV (2024) aufgeführt sind. Relevant sind nur Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen

** : kein Hinweis auf Bruten, regelmäßig genutzte Rastplätze, Ruhestätten oder regelmäßig und intensiv genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore

4.2.2 Baubedingte Auswirkungen

Das geplante Windenergie-Sondergebiet sowie die geplanten Bauflächen umfassen Wald-, Vorwald- und Kalamitätsflächen.

Baubedingte Auswirkungen können sich daher für an oder in Gehölzen nistende Arten (hier: Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Weidenmeise, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling) ergeben.

4.2.2.1 An Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten

Gehölzbrüter (Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Weidenmeise, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling)

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Gehölzbrütern kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen von ecoda im Jahr 2023 wurden für die Arten Turteltaube, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Neuntöter, Pirol, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling Revierzentren im Bereich des geplanten Windenergie-Sondergebiets oder dessen näheren Umfeld ermittelt (vgl. Karte 3.3 und 3.4). Die Arten Waldschnepfe und Schwarzspecht wurden als Brutvögel eingestuft, es konnten allerdings keine konkreten Revierzentren abgegrenzt werden. Die Weidenmeise wurde nicht quantitativ untersucht.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen sind im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang und Kapitel 5.1.2.1) dargestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Sollten die baubedingten Reize zu einem temporären Ausweichen oder einer Verlagerung der Reviere von Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Weidenmeise, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling oder weiterer europäischer Vogelarten führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten dadurch nicht verschlechtern.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Durch die Maßnahmen zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung (s. o.) wird auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.</p>
<p>Fazit: Gehölzbrüter</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen

4.2.3.1 An Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten

Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang) sind für die möglicherweise betroffenen Arten der Laub- und Laubmischwälder, der Nadelwälder sowie Horst- und Höhlenbäume keine flächenhaften Maßnahmen vorgesehen. Flächenhafte Maßnahmen zur Minderung analgenbedingter Auswirkungen werden nicht notwendig.

4.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, für die Hinweise auf ein relevantes Vorkommen innerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums vorliegen. Aus dieser Artengruppe wurden im Untersuchungsraum der Wespenbussard und der Rotmilan festgestellt (vgl. Tabelle 4.3).

Wespenbussard

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p>Der Wespenbussard wird in der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des Anhang 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt. Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Wespenbussarde im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land). Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Rotmilane im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5. des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) bzw. die vier im Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) dargestellten Fallkonstellationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brutplatz im Nahbereich (Wespenbussard: bis 500 m um die geplanten WEA) Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des Nahbereichs um die WEA liegt (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2 des Leitfadens). 2. Brutplatz im zentralen Prüfbereich (zPB) (Wespenbussard: 500 m bis 1.000 m um die geplanten WEA) Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des Nahbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2), bestehen gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann
--	---

	<p>durch eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. In Bezug auf die Raumnutzungsanalyse ist zu beachten, dass die Durchführung lediglich auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen kann, von der Genehmigungsbehörde kann sie nicht eingefordert werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Die Regelvermutung kann ebenfalls durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), in dem Fall ist keine Habitatpotentialanalyse erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat Beispiele für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt (vgl. den Abdruck in Kapitel 8 des Leitfadens). Bei diesen Schutzmaßnahmen (u. a. Antikollisionssysteme, Abschaltungen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Risikohöherung für kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinreichend mindern lässt.</p> <p>3. Brutplatz im erweiterter Prüfbereich (ePB) (Wespenbussard: 1.000 m bis 2.000 m um die geplanten WEA)</p> <p>Für den Fall, dass ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 des Leitfadens), aber bereits außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3) liegt, besteht die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Etwas anderes gilt nur, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA deutlich erhöht ist und die sich daraus ergebende signifikante Risikohöherung auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8 des Leitfadens) verringern lässt.</p> <p>4. Brutplatz außerhalb der Prüfbereiche (Wespenbussard: ab 2.000 m um die geplanten WEA)</p> <p>Generell gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als nicht signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens) liegt. Dieser Fall ist artenschutzrechtlich nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Im Bereich des geplanten Windenergie-Sondergebiets ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut eines Wespenbussards. Die Art wurde jedoch als eventueller Brutvogel im südwestlichen Teil des UR₁₀₀₀ festgestellt (zentraler Prüfbereich) eingestuft (vgl. Kapitel 3.2.7 und Tabelle 4.4). Die geplanten WEA 1 bis 5 befinden sich im Umfeld der Flugwege, die zu dieser Einschätzung führten.</p> <p>Da das geplante Windenergie-Sondergebiet geeignete Nahrungshabitats für den Wespenbussard umfasst, lässt sich die Regelfallvermutung eines zunächst signifikant erhöhten Kollisionsrisikos nicht widerlegen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen sind im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK (2026a; siehe Anhang und Kapitel 5.2.1.2) und Kapitel 5.2.2.3 dargestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.</p>

	<p><u>Fazit</u></p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wird – unter Berücksichtigung von geeigneten vermeidungsmaßnahmen - an den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Wie oben bereits beschrieben, wird von einer geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen ausgegangen. MUNV & LANUV (2024) stufen die Art nicht als störungsempfindlich gegenüber WEA ein. Demnach wird nicht erwartet, dass Wespenbussarde durch das geplante Vorhaben betriebsbedingt gestört werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Nach bisherigen Erkenntnissen zeigen Wespenbussarde gegenüber den von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reizen allenfalls eine geringe Empfindlichkeit. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.</p>
<p>Fazit: Wespenbussard</p>	<p>Der Betrieb der geplanten WEA wird – ggf. unter Berücksichtigung von geeigneten vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Rotmilan

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p>Rotmilane weisen bei der Nahrungssuche und auf dem Streckenflug ein sehr kleinräumiges Ausweichverhalten gegenüber WEA auf. Auch haben WEA keinen relevanten Einfluss auf die Brutplatzwahl. Offensichtlich werden die brütenden Individuen von den WEA nicht gestört.</p> <p>Rotmilane werden vor diesem Hintergrund in NRW nicht als Art mit einem relevanten Meideverhalten bzw. als störeffindlich gegenüber WEA eingestuft (MUNV & LANUV 2024)</p> <p>Der Rotmilan wird in NRW durch MUNV & LANUV (2024) als kollisionsgefährdet eingestuft (Die Art ist dementsprechend auch auf der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des Anhang 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt). Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Rotmilane im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5. des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) bzw. die vier im Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) dargestellten Fallkonstellationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brutplatz im Nahbereich (Rotmilan: bis 500 m um die geplanten WEA) Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des Nahbereichs um die WEA liegt (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2 des Leitfadens). 2. Brutplatz im zentralen Prüfbereich (zPB) (Rotmilan: 500 m bis 1.200 m um die geplanten WEA) Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des Nahbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2), bestehen gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. In Bezug auf die Raumnutzungsanalyse ist zu beachten, dass die Durchführung lediglich auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen kann, von der Genehmigungsbehörde kann sie nicht eingefordert werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Die Regelvermutung kann ebenfalls durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), in dem Fall ist keine Habitatpotentialanalyse erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat Beispiele für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt (vgl. den Abdruck in Kapitel 8 des Leitfadens). Bei diesen Schutzmaßnahmen (u. a. Antikollisionssysteme, Abschaltungen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Risikoerhöhung für kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinreichend mindern lässt.
--	---

	<p>3. Brutplatz im erweiterter Prüfbereich (ePB) (Rotmilan: 1.200 m bis 3.500 m um die geplanten WEA)</p> <p>Für den Fall, dass ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 des Leitfadens), aber bereits außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3) liegt, besteht die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Etwas anderes gilt nur, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA deutlich erhöht ist und die sich daraus ergebende signifikante Risikoerhöhung auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8 des Leitfadens) verringern lässt.</p> <p>4. Brutplatz außerhalb der Prüfbereiche (Rotmilan: ab 3.500 m um die geplanten WEA)</p> <p>Generell gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als nicht signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens) liegt. Dieser Fall ist artenschutzrechtlich nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>Brutplätze:</u></p> <p><i>Nahbereich (bis 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet)</i> Im Nahbereich wurden durch die Untersuchungen keine Brutplätze der Art festgestellt.</p> <p><i>Zentraler Prüfbereich (500 bis 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet)</i> Im zentralen Prüfbereich wurden durch die Untersuchungen von ecoda ein Revierzentrum abgegrenzt (vgl. Karte 3.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbereich im südwestlichen Teil des UR₁₂₀₀: Brutverdacht (Feststellung von Nestbauaktivität, mehrfache Feststellung von balzenden Altvögeln, mehrfache Feststellung von Revierverhalten, mehrfache Feststellung von warnenden Altvögeln, mehrfache Feststellung von Paarbeobachtung, mehrfache Feststellung von kreisenden Individuen, An- / Abflüge in den / aus dem Waldbereich). Dieser Bereich wurde von der Biologischen Station als Revieraufgabe mit dem Datum 01.01.2024 dargestellt (vgl. Karte 3.1). • Durch die Daten der Biologischen Station des Kreises Paderborn sind zwei weitere Reviere mit Brutnachweis im UR₁₂₀₀ dargestellt. Eines mit Datum 01.01.2022 im südlichen Randbereich des UR₁₀₀₀ sowie ein weiteres im westlichen Randbereich des UR₁₂₀₀ mit dem Datum 01.01.2024 (vgl. Karte 3.1). Jeweils in räumlicher Nähe davon wurden auch durch die Begehungen von ecoda im Jahr 2023 besetzte Horste bzw. Revierzentren festgestellt (vgl. Karte 3.2). <p>Diese Fallkonstellation ist in § 45b (4) BNatSchG geregelt:</p> <p><i>„(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit</i></p>

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisions-systeme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA wird allerdings nicht erwartet, weil die WEA in einem Waldbereich geplant sind. Wälder stellen für die Art kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Auch befinden sich die Standorte der geplanten WEA nicht zwischen Revierzentren und landwirtschaftlichen Nutzflächen als geeignete Nahrungshabitate (vgl. Karte 3.1 und 3.2).

Somit ergibt die Analyse der Habitatstruktur an den geplanten WEA-Standorten sowie der aus Sicht der Reviere „dahinterliegenden“ Flächen, dass die Regelfallvermutung eines vorliegenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos durch die existierenden Habitate widerlegt wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird an den geplanten WEA – trotz der Lage im zentralen Prüfbereich – nicht erwartet. Minderungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Erweiterter Prüfbereich (1.200 bis 3.500 m um die geplanten WEA)

Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs wurden durch ecoda im Jahr 2023 weitere besetzte Horste/Revierzentren festgestellt (vgl. Karte 3.2). Auch im Datensatz der Biologischen Station sind dort Revier von Rotmilanen mit Brutnachweis aufgeführt. (vgl. Karte 3.1).

Diese Fallkonstellation ist in § 45b (4) BNatSchG geregelt:

„(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“

Das geplante Windenergie-Sondergebiet umfasst Wald-, Vorwald- und Kalamitätsflächen. Dabei handelt es sich nicht um besonders geeignete Nahrungshabitate für den Rotmilan (s. o.).

Somit liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht

	<p>ist. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für im erweiterten Prüfbereich brütende Rotmilane vor diesem Hintergrund nicht signifikant erhöht.</p> <p><u>Traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze:</u></p> <p>Nach MUNV & LANUV (2024) sind „die bekannten, traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze“ von Rotmilanen innerhalb der für Brutplätze aufgeführten Abstände (hier: 1.200 m) zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Erfassung nachbrutzeitlicher Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen wurden an sieben Terminen zwischen dem 16.08.2023 und 17.10.2023 insgesamt 40 Nachweise von Rotmilanen erbracht. Die Nachweise konzentrierten sich auf einen Waldrandbereich im südöstlichen Teil des UR₃₀₀₀, in dem bis zu 70 Rotmilanen nachgewiesen wurden. Dort wird aufgrund der Daten zumindest für das Jahr 2023 ein Gemeinschafts-Schlafplatz der Art abgegrenzt (vgl. Karte 3.2).</p> <p>Hinweise auf einen Gemeinschafts-Schlafplatz innerhalb des UR₁₂₀₀ wurden nicht erbracht.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wird geplanten WEA innerhalb des Windenergie-Sondergebiets kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Rotmilane weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen während der Jagd und im Streckenflug und aller Wahrscheinlichkeit nach auch am Brutplatz eine geringe Empfindlichkeit auf. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Windenergienutzung zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Nach bisherigen Erkenntnissen zeigen Rotmilane gegenüber den von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reizen allenfalls eine geringe Empfindlichkeit. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.</p>
<p>Fazit: Rotmilan</p>	<p>Der Betrieb von WEA innerhalb des Windenergie-Sondergebiets wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3 Insekten (Eremit)

Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist der Eremit aufgeführt. Hin- oder Nachweise der Art aus den Datenabfragen existieren nicht. Auch im Schutzzweck das angrenzenden FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ ist die Art nicht aufgeführt. In den Gebietsbeschreibungen oder den Erhaltungszielen zum FFH-Gebiet sind ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten vorhanden.

Nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) ist es möglich, das potenziell in einem Windenergiegebiet existierende Artenspektrum durch den Ausschluss der Lebensraumeignung zu widerlegen.

Nach LANUK (2026c) besiedeln Eremiten lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt.

Bevorzugt werden große Höhlen entsprechend alter Laubbäume, was ihn zu einer Charakterart sehr naturnaher, urständiger Wälder macht (BfN 2026). Ganz charakteristisch ist demnach das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten.

Auf den Flächen des Windenergie-Sondergebiets befinden sich keine alten Laubwaldbestände. Im Artenschutz-Fachbeitrag LANUK (2026a; siehe Anhang) ist zum Eremiten geregelt:

„1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.“

Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.“

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) mit Hilfe des AFB-Tool I erstellten Minderungsmaßnahmen gelten für Beschleunigungsgebiete (Kapitel 5.1). Die Flächen des geplanten Windenergiegebiets erfüllen die Kriterien zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets, denn sie befinden sich nicht in einem

- Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz
und nicht in einem
- Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist.

Das geplante Windenergie-Sondergebiet liegt zwar in einem im Energieatlas abgegrenzten Schwerpunktorkommen des Rotmilans (LANUK 2026b), jedoch hat das LANUK sich im Rahmen der Änderung des Regionalplans Köln grundsätzlich zu diesem Thema geäußert (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2025, S. 124):

„Gemäß einer schriftlichen Stellungnahme des LANUK (Mail LANUK an die Bezirksregierung Köln vom 12.09.2025) sind die in NRW vom LANUK abgegrenzten Schwerpunktorkommen von Brut- bzw. Zugvögeln nicht gleichzusetzen mit Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist. Eine Lage der Windenergiebereiche in Schwerpunktorkommen steht einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet also nicht entgegen“.

Die Lage der Fläche des geplanten Windenergie-Sondergebiets in einem landesweit bedeutsamen Vorkommen der Art ist auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten aus Kartierungen oder Daten aus Abfragen zum Vorkommen des Rotmilans auszuschließen, denn weder im Bereich des geplanten Windenergie-Sondergebiets noch im Umkreis bis zu 500 m (Nahbereich) um das geplante Windenergie-Sondergebiet existieren Fortpflanzungsstätten der Art. Auch eignen sich die Waldflächen des geplanten Windenergie-Sondergebiets nicht als regelmäßig genutztes Jagdhabitat für den Rotmilan (vgl. dazu Kapitel 4.2.4).

Vor diesem Hintergrund sind die im Artenschutz-Fachbeitrag (LANUK 2026a; siehe Anhang) aufgeführten Minderungsmaßnahmen für die möglicherweise betroffenen Arten als geeignet und wirksam anzusehen.

5.1 Maßnahmen aus dem Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang)

5.1.1 Fledermäuse

Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) werden für die drei im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) folgende Minderungsmaßnahmen dargestellt.

1.1.) *Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.*

1.2.) *Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200 m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:*

- *01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)*

2.) *Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:*

- *01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)*

3.) *Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten:*

Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

Anmerkungen zu den Punkten 1.1 und 1.2.

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden Laub- und Laubmischwaldflächen nicht definiert, insbesondere nicht die Abgrenzung zu Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen. Im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan NRW des MWIDE (2024; S. 162) wird der Begriff des Laubwaldes wie folgt konkretisiert: *„Die ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038“*. Die Flächen des geplanten Windenergie-Sondergebiets umfassen in großen Teilen derartige Kalamitätsflächen. Auf den derzeit geplanten Bauflächen befinden sich nur im Bereich der Zuwegung zur WEA 2 und im Bereich der WEA 9 kleinflächig einzelne ältere Laubbäume. Auf allen anderen geplanten Bauflächen befinden sich keine Laub- und Laubmischwaldflächen, die der Definition des LEP NRW (MWIDE 2024) entsprechen.

Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen wird im nachgelagerten BImSch-Verfahren festgelegt.

5.1.2 Vögel**5.1.2.1 nicht WEA-empfindliche Arten**

- Vermeidung baubedingter Auswirkungen

In Kapitel 4.2 wurden die Arten und Artengruppen ermittelt, für die Minderungsmaßnahmen notwendig werden. Dabei handelt es sich um Minderungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen auf die gehölzbrütende Arten Turteltaube, Waldschnepfe, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Weidenmeise, Feldschwirl, Baumpieper und Bluthänfling.

Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) werden für diese Arten bzw. die betroffenen Lebensräume folgende Minderungsmaßnahmen dargestellt.

Laub- Laubmischwälder (hier: Baumpieper, Bluthänfling*, Feldschwirl*, Neuntöter*, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise, *Pirol*)

„1.) *Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen* [Anmerkung: Beachte dabei die unter 5.1.1 dargestellten Anmerkungen zur Definition von Laub- und Laubmischwaldflächen].

2.) *Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200 m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:*

- *15.04. bis 15.08. (Baumpieper)*
- *15.04. bis 31.07. (Turteltaube)*
- *01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)*
- *15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)*
- *01.05. bis 15.08. (Neuntöter)*
- *01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)*
- *01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)*
- *01.05. bis 31.07. (Pirol)*

3.) *Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:*

- *15.04. bis 15.08. (Baumpieper)*
- *15.04. bis 31.07. (Turteltaube)*
- *01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)*
- *15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)*
- *01.05. bis 15.08. (Neuntöter)*
- *01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)*
- *01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)*
- *01.05. bis 31.07. (Pirol)“*

Nadelwälder (Baumpieper)

„1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)“

Höhlenbäume (hier Schwarzspecht und Waldkauz)

„1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)
- 15.02. bis 30.06. (Waldkauz)“

Horstbäume (hier Habicht und Mäusebussard)

„1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule)

2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 01.03. bis 31.07. (Habicht)
- 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard)“

Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen wird im nachgelagerten BImSch-Verfahren festgelegt.

5.1.2.2 WEA-empfindliche Arten

- Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen

Wespenbussard

Aufgrund der Nachweise von territorialen Verhalten von Wespenbussarden im südwestlichen Teil des UR₁₀₀₀ können für die WEA-Standorte 1 bis 5 Maßnahmen notwendig werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet „Oberholz“ (LANUK 2026a; siehe Anhang) werden für den Wespenbussard folgende Minderungsmaßnahmen dargestellt.

- 1.1.) *Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.* [Anmerkung: Beachte dabei die unter 5.1 dargestellten Anmerkungen zur Definition von Laub- und Laubmischwaldflächen].
- 1.2.) *Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:*
 - *15.04. bis 31.08. (Wespenbussard)*
- 2.) *Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.*
- 3.) *Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:*
 - *15.04. bis 31.08. (Wespenbussard)*
- 4.) *Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:*
 - *Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard)*
 - *Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)*
 - *Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)*
- 5.1.) *Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich*
ODER
- 5.2.) *Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:*
 - *15.07. bis 31.08. (Wespenbussard)*

Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen wird im nachgelagerten BImSch-Verfahren festgelegt.

5.1.3 Eremit

Wie in Kapitel 4.3 dargestellt, befinden sich auf den Flächen des Windenergie-Sondergebiets keine alten Laubwaldbestände. Im Artenschutz-Facheitrag LANUK (2026a; siehe Anhang) ist zum Eremiten geregelt:

„1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.“

Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.“

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags die durch den Rat der Stadt Büren am 12. Dezember 2024 mehrheitlich beschlossene Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Büren. Damit beginnt ein Planungsprozess, der durch Ausweisung eines Windenergie-Sondergebiets mit einer Größe von ca. 24,5 ha die mögliche Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“, betrachtet.

Es handelt sich um sieben als grundsätzlich geeignet eingestufte Teilflächen, vorwiegend Nadelwald-Kalamitätsflächen, südöstlich des Ortsteils Brenken (vgl. Karte 1.1) auf denen jeweils eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m geplant ist.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – ggf. unter der Voraussetzung, dass notwendige Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Münster, den 13. April 2026



Dr. Michael Quest

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2025): Regionalplan Köln - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien. Zweiter Planentwurf 2025. Köln.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2026): Artenportraits.
<https://www.bfn.de/artenportraits>
- ECODA (2023): Ergebnisbericht Avifauna für eine Windenergieplanung am Standort Büren (Stadt Büren, Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG. Münster.
- ECODA (2025): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren - „Windpark Oberholz“. Gutachten im Auftrag der RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Münster.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUK (2026a): Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet Stadt Büren - 33. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Oberholz" (12.1.2026).
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026b): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025c): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten.
<http://natura2000-mel dedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-mel dedok/de/start>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand: 03. Juli 2024. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

Anhang:

Artenschutz-Fachbeitrag
für das Windenergiegebiet
Stadt Büren - 33. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windpark Oberholz"

(12.1.2026)



Artenschutz-Fachbeitrag

für das Windenergiegebiet

Stadt Büren - 33. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Oberholz"

(12.1.2026)

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305-0
Telefax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuk.nrw.de

Zuständig Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUK-Artenschutzzentrum)

Dieses Dokument ist von einem Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) automatisch erstellt worden. Es hat keine inhaltlich-fachliche Prüfung durch Mitarbeitende des LANUK stattgefunden.

Vorbemerkungen

Auf dieser Seite findet sich der Katalog aller anerkannten Minderungsmaßnahmen (Stand: Dezember 2025, v1. 0. 9) für die im AFB- Tool I betrachteten WEA- empfindlichen Arten und sonstigen planungsrelevanten Arten.

Sofern in den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es dabei um Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z.B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.



Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Stadt Büren - 33. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Oberholz"

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

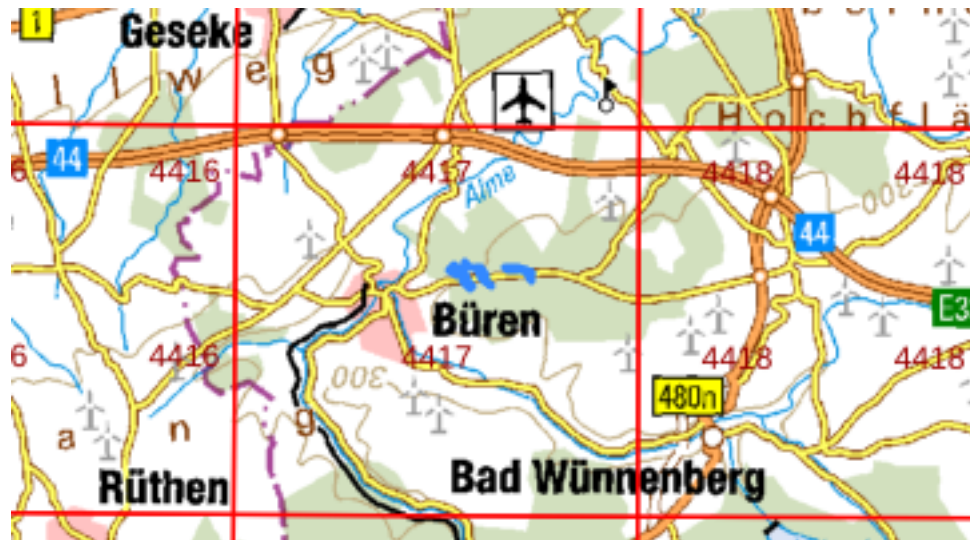
Datum: 12.1.2026

Name des Gebietes: Stadt Büren - 33. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Oberholz"

Kennung: AFB-5eefc7c385bd192fd27d5ff21b27642105e5c599

Ausgewertete MTB-Q: 4417-2, 4417-1'

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) <p>2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) <p>4.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</p> <p>5.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) <p>6.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) <p>ODER</p> <p>6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) <p>Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Ziffer 2. bis 6. möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kiebitz (B) ²	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Rotmilan (B)	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) <p>2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen.</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	<p>3.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.</p> <p>4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) <p>5.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) <p>6.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) <p>7.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER</p> <p>7.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) <p>ODER</p> <p>7.3.) Antikollisionssysteme</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 7.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Schwarzmilan (B) ²	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Schwarzmilan) <p>2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</p> <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) <p>4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) <p>5.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) <p>6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER</p> <p>6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Uhu (B) ²	<p>1.) Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>1.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Wachtelkönig (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) <p>2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Wanderfalke (B)	<p>1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Wespenbussard (B)	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) <p>2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</p> <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) <p>4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) <p>5.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER</p> <p>5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.2.) sowie der</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B) ²	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. <ol style="list-style-type: none"> a.) Bauzeitenbeschränkung: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls: <ol style="list-style-type: none"> 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: <ul style="list-style-type: none"> • 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Fledermäuse	
Großer Abendsegler ² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	<ol style="list-style-type: none"> 1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 3.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. <p>Widerlegung der Regelvermutung sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen Ziffern 1.) bis 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu

erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern pro WEA (kleiner 200m ²), beziehungsweise bei einer kleinflächigen insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche (kleiner als 500 m ² bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) 3.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Eremit ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. <ol style="list-style-type: none"> a.) Bauzeitenbeschränkung: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Auffichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Eremit ²	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</p> <p>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</p>
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Eremit ²	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen und keine Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich von Höhlenbäumen (<100m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</p> <p>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</p>
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) ²	<ol style="list-style-type: none"> 1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art